Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 22.01.1884

Gesetpblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 22. Januar 1884.) 2. Stück.

Inhalt:

M. 3. Berordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Aussührung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (neue Redaktion vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetblatt Seite 177).

№. 3.

Verordnung, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (neue Redaktion vom 1. Juli 1883 — Reichs= Gesetblatt Seite 177).

/ Oldenburg, 1884 Januar 14.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnasten Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holftein, Stormarn, der Dithsmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (neue Redaktion vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetblatt Seite 177) was folgt:

Artifel 1.

In Anwendung der Gewerbeordnung und der gegenswärtigen Verordnung sollen, vorbehältlich der in den Arstifeln 7. und 15. getroffenen Bestimmungen, verstanden werden:

- 1. unter der Bezeichnung: Söhere Verwaltungsbehörde:
 - a) im Herzogthum: das Staatsministerium, Departement des Innern;
 - b) in den Fürstenthümern: die Regierung;
- 2. unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörde, Unterbehörde, Ortsbehörde, Ortspolizeibehörde, Polizeibehörde:
 - a) im Herzogthum: das Amt und der Magistrat einer Stadt I. Klasse;
 - b) im Fürstenthum Lübeck: die Regierung, beziehungs= weise für die Stadtgemeinde Eutin der Stadtmagistrat;
 - c) im Fürstenthum Birtenfeld: der Bürgermeifter;
- 3. unter der Bezeichnung: Gemeindebehörde: der Gemeindevorstand.

Artifel 2.

Die im §. 14. Absatz 1. der Gewerbeordnung geforsterte Anzeige über den Beginn eines stehenden Gewerbes ist an den Gemeindevorstand des Orts, wo das Gewerbe betrieben wird, zu richten.

Die im §. 14. Absatz 2. vorgeschriebene An= und Absmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur, sowie Anzeige des Betriebslofals Seitens der Buchs und Steindrucker u. s. w., imgleichen die im letzten Absatze des §. 35. geforderte Anzeige ist an die untere Verwaltungssbehörde zu richten.

Bei Uebersiedelung in den Bezirk einer anderen Gemeinde oder unteren Verwaltungsbehörde bedarf es der Erneuerung der Anzeige beziehungsweise der Anmeldung.

Artifel 3.

Zur Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden im Herzogthum und der höheren Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern sollen gehören:

die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der in den §§. 16., 24. und 25. erwähnten gewerblichen Unlagen,

Die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der in den &

§§. 33., 33 a. und 34. gedachten Gewerbe,

die Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß beziehungsweise die Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des §. 33 a., Absat 3.,

die Untersagung des Betriebes der im §. 35. aufge= führten Gewerbe.

Für die hiernach den unteren Verwaltungsbehörden des Herzogthums zugewiesene Genehmigung beziehungsweise Erlaubniß, sowie Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß beziehungsweise Untersagung des Gewerbebetriebes kommen die für das Staatsministerium, Departement des Innern, geltenden Sportelnsätze zur Anwendung.

Artifel 4.

Die im §. 31. Absatz 1. gedachte Ausfertigung der Befähigungs-Zeugnisse für Seeschiffer und Seesteuerleute erfolgt im Herzogthum durch das Amt Elsfleth.

Artifel 5.

Schauspielunternehmer (§. 32. und §. 60 d. Absatz 4.) bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß der höheren Verwaltungsbehörden.

Artifel 6.

Die Ausstellung der im §. 44 a. gedachten Legitima= tions=Karten soll im Herzogthum und im Fürstenthum Bir=

fenfeld von den unteren Berwaltungsbehörden, in dem Für= stenthum Lübeck von der oberen Verwaltungsbehörde geschehen.

Artifel 7.

Die Ertheilung der Wandergewerbescheine und die Zu= rücknahme derselben (§. 61.) erfolgt im Herzogthum durch die Polizei=Direftion.

Artifel 8.

Für die Ertheilung der Genehmigung des im letten Absate des S. 56. gedachten Verzeichnisses von Druckschrif= ten, anderen Schriften oder Bildwerken, welche im Umberziehen feilgeboten werden, sollen im Herzogthum die unteren Berwaltungsbehörden, in den Fürstenthümern die oberen Verwaltungsbehörden zuftändig fein.

Artifel 9.

Für die Zulaffung von Ausnahmen von dem Verbote des Feilbietens von Waaren im Umberziehen im Wege der Versteigerung (§. 56 c. Absat 1.) follen die oberen Verwaltungsbehörden, für die Zulaffung von Ausnahmen von dem Verbote des Feilbietens von Waaren im Umberziehen im Wege des Glückspiels oder der Ausspielung (Lotterie) daselbst — sollen in den Fürstenthümern ebenfalls die höheren Verwaltungsbehörden, im Herzogthum foll dafür die Polizei=Direktion zuständig sein.

Artifel 10.

and scholin den beschränkenden Vorschriften des Titels III. der Gewerbe-ordnung ausgenommen:

1. alle Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, der Torfproduktion, der Fischerei und der Jagd (vorbehältlich der bestehen=

den Bestimmungen über den Verkauf des Wildes während der geschlossenen Zeit);

- 2. alle Gewerbserzeugnisse, welche zum täglichen Verbrauche im Haushalte gehören, insbesondere auch von Brod und Fleisch;
- 3. alle Erzeugnisse der eigenen Hausindustrie des inländischen Verkäufers.

Artifel 11.

Für die Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des §. 59 a. sollen im Herzogthum die unteren Verwaltungsbehörden, in den Fürstenthümern die oberen Verwaltungsbehörden zuständig sein.

Artifel 12.

Unter den im §. 56. Absatz 4. und im §. 60 c. gedachten "Behörden und Beamten" sind insbesondere auch die sämmtslichen Polizei-Officialen und die Gendarmen zu verstehen.

Artifel 13.

In Betreff des Marktverkehrs sollen für Fälle der §§. 65. und 70. die höheren, für Fälle des §. 66. die unteren Verwaltungsbehörden zuständig sein.

Artifel 14.

Die im letzten Absatze des §. 73. vorgesehene Stem= pelung wird dem Gemeinde=Vorstande zugewiesen.

Artifel 15.

Die im §. 114. gedachte Beglaubigung der Eintrasgungen in das Arbeitsbuch und der den Arbeitern ertheilten Zeugnisse wird im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck dem Gemeindevorstand übertragen.

Artifel 16.

Wo die Gewerbeordnung für gewisse Fälle — §. 16. (cfr. §. 20.); §. 24.; §. 25.; §§. 30., 30 a., 32., 33., 33 a., 34., 35. und 37. (cfr. §§. 40. und 54.); §. 42 b. Absatz 2. und 3.; §. 43. Absatz 2.; §. 44 a. Absatz 3., 4. und 5.; §. 49. Absatz 5. (cfr. §§. 16. und 20.); §. 51. (cfr. §. 54.); §. 53. (cfr. §. 54.); §§. 56. Absatz 4., 57., 57 a., 57 b., 58., 59 a., 62. Absatz 2: (cfr. §. 63. Absatz 1.); §. 98 b. und §. 103. — ein förmliches Versahren nach den in den §§. 20. und 21. enthaltenen Grundsähen vorschreibt, tritt im Staatsministerium sowohl dann, wenn dasselbe in erster Instanz zu entscheiden hat, als auch in den Fällen, in welchen dasselbe als Refurs-Instanz eintritt, die kollegalisch eingerichtete Abtheilung für Gewerbesachen ein.

Artifel 17.

Die Verordnung vom 14. September 1869, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, — vorbehältlich des Artikels 12. (Artikel 16. der vorstehenden Verordnung) —,

die Verordnung vom 6. November 1879, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückfaufshändler,

die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 30. December 1869 und vom 11. Juli 1870, betreffend den §. 59. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869,

die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. October 1879, betreffend die Veranstaltung von deklamatorischen und musikalischen Aufführungen in Gast= und Schanklokalen,

die Bekanntmachung der Regierung zu Eutin vom 18. Juli 1870, betreffend den §. 59. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund,

und

die Bekanntmachungen der Regierung zu Birkenfeld vom 21. Juni und 9. Juli 1870, betreffend den §. 59. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869,

treten außer Wirksamkeit.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. Ja= nuar 1884.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Löwenstein.

